

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 953/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. Nov. 1967

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

..... ,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 19. Oktober 1967 durch

Senatspräsident S t e n g e l

- Vorsitzender -,

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t ,

Bundessozialrichter Dr. P a u l s e n und

Bundessozialrichter K. H a a s

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
15. November 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

Das Versorgungsamt hat mit Bescheid vom 20. August 1962 als wehrdienstbedingte Schädigungsfolge festgestellt "mit Falschgelenk verheilte Bruch des linken Schlüsselbeines" ohne rentenberechtigenden Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Das versorgungsärztliche Gutachten vom 26. Juni 1962 hatte die dadurch bedingte MdE mit 10 v.H. bewertet. Weitergehende Anträge des Klägers hatten - auch im Klageverfahren - keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und den Beklagten mit Urteil vom 15. November 1966 verurteilt, als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung "Veränderungen des linken Kniegelenks" anzuerkennen, im übrigen aber die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Wegen des Grades der MdE hat das LSG im angefochtenen Urteil ausgeführt: "Diese Veränderungen sind aber nicht derart schwer, daß sie eine Rente nach einer MdE um mindestens 25 v.H. bedingen (§ 30 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-)." Diese Bewertung hat das LSG damit näher begründet, daß Oberregierungsmedizinalrat Dr. ~~Mann~~ in seinem Gutachten vom 26. Juni/18. Juli 1962 die durch die Verletzung des linken Knies bedingte MdE auf 10 v.H. geschätzt habe. Auch der Sachverständige Dr. ~~Herrmann~~ habe im Gutachten vom Juli 1964 den Befund als "minimal" bezeichnet. Prof. Dr. ~~Reim~~ (Gutachten vom 6. April/5. Mai 1966) habe die durch das Kniegelenksleiden bedingte MdE zwar mit 30 v.H. bewertet. Von dieser Beurteilung habe sich das LSG aber nicht überzeugen können, sondern die MdE in Übereinstimmung mit dem versorgungsärztlichen Gutachten des Dr. ~~Mann~~ auf 10 v.H. geschätzt, so daß das Versorgungsleiden den rentenberechtigenden Grad nicht erreiche.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 123 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er sieht den Verstoß gegen § 123 SGG darin, daß das Klage-



begehren auf die Festsetzung einer MdE um 30 v.H. wegen der "anerkannten Schädigungsfolgen" gerichtet gewesen sei, das LSG aber die MdE "nur wegen der Knieverletzung" bewertet und unter 25 v.H. geschätzt habe. Das Berufungsgericht habe gegen § 128 SGG dadurch verstoßen, daß es nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt habe; es habe bei der Bewertung der MdE die Schädigungsfolge "mit Falschgelenk verheilter Bruch des linken Schlüsselbeines" nicht berücksichtigt. Die Mängel im Verfahren des LSG seien wesentlich, weil die beiden Schädigungsfolgen eine MdE von 25 v.H. hätten erreichen können. Dem Kläger wäre in diesem Falle eine Versorgungsrente zugesprochen worden. Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte stellt die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts.

Die Beteiligten haben sich gemäß § 124 Abs. 2 SGG damit einverstanden erklärt, daß ohne mündliche Verhandlung entschieden werde.

Die Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist statthaft, zulässig und auch begründet, weil die gerügten Verfahrensmängel vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Revision wird allein auf eine Verletzung der §§ 123 und 128 SGG gestützt.

Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das LSG ist davon ausgegangen, daß der Gutachter Dr. M---



die MdE für die Knieverletzung auf 10% geschätzt habe. Dies trifft nicht zu; er hat vielmehr zunächst die MdE allein für "mit Falschgelenk verheilten Bruch des linken Schlüsselbeines" mit 10 v.H. bewertet, dann aber auf Seite 4 seines Gutachtens unter Nr. 1 die Aufteilung der MdE (10 v.H.) in Schädigungs- und Nichtschädigungsfolgen unterlassen und auch keine Gesamt-MdE angegeben, sich im übrigen mit den Nichtschädigungsfolgen "Streckbehinderung geringen Grades des linken Kniegelenkes und Bluthochdruck" hinsichtlich der Frage einer dadurch bedingten MdE überhaupt nicht befaßt. Das LSG hat somit die schon durch die Versorgungsverwaltung festgestellte Schädigungsfolge "mit Falschgelenk verheilten Bruch des linken Schlüsselbeines" gar nicht gewürdigt und für die Bildung einer Gesamt-MdE nicht herangezogen. Damit hat es nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt. Das Berufungsgericht hat somit § 128 SGG verletzt. Hierdurch hat das LSG auch § 123 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche. Da der Kläger Versorgungsrente begehrt hat, sind Streitgegenstand alle Schädigungsfolgen, von denen eine Rente abhängen kann. Das Gericht darf in keinem Punkt die Entscheidung der Verwaltungsbehörde überlassen (SozR SGG § 123 Nr. 9). Wie bereits dargelegt, hat das LSG bei der Beurteilung der MdE nur das Kniegelenksleiden bewertet. Es hat gegen den in der Schlußverhandlung gestellten Antrag des Klägers verstoßen, die MdE für die Schädigungsfolgen festzustellen. Hiernach liegen die gerügten Verfahrensmängel vor. Sie sind auch wesentlich. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das Gericht bei Heranziehung beider Leiden (Schlüsselbeinbruch und Kniegelenksverletzung) zu einer MdE von 25 v.H. gelangt wäre, zumal ein Sachverständiger die Kniegelenksverletzung allein schon mit einer MdE um 30 v.H. bewertet hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Wegen dieser Mängel ist die Revision begründet. Auf die Revision des Klägers ist somit das angefochtene Urteil mitsamt den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben. Da das LSG hinsichtlich der Bewertung der Folgen des Schlüsselbeinbruchs keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, konnte der Senat nicht in der Sache selbst entscheiden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Der Rechtsstreit war daher an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Ausspruch über die Tragung der außergerichtlichen Kosten bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)